

Holzhaus und Baugesetz : Feststellungen - Forderungen

Autor(en): **Trüdinger, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **13 (1938)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Holzhaus und Baugesetz

Feststellungen — Forderungen

Von Stadtbaumeister P. Trüdinger, St. Gallen

An dem allzu bunten Vielerlei unserer kantonalen und städtischen Bauordnungen kann man — mit verschwindenden Ausnahmen — wenigstens einen gemeinsamen Zug feststellen: es ist die vorsichtige Sonderbehandlung des Holzbaues.

Sie ist bei dem respektablen Alter unserer meisten Bauordnungen zwar verständlich, ob sie aber unseren heutigen Verhältnissen entspricht, ist eine andere Frage.

Es sind namentlich unsere Städte, die, von der Voraussetzung der Feuergefährlichkeit des Holzes ausgehend, für das Holzhaus größere seitliche und rückwärtige Grenzabstände als für den Massivbau oder gar Zurückgehen hinter die Baulinie verlangen. Für die Stadt Zürich beispielsweise ist bei Erstellung eines Holzhauses mit Grundfläche 7×9 m ein Landbedarf von 700 m^2 ab Baulinie nötig, während ein Massivhaus von gleicher Grundfläche nur 218 m^2 braucht.

Bedenken wir, daß etwa zwei Drittel der schweizerischen Wohnungsproduktion des letzten Jahrzehnts auf unsere städtischen Gemeinden entfallen, so wird klar, daß derartig erschwerende Vorschriften unserer Städte eine empfindliche Beeinträchtigung des Holzhausbaues bedeuten.

Aber nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in konstruktiver Beziehung hemmt unsere Baugesetzgebung den Holzbau. Allgemein werden Putzverblendung als Isoliermittel gegen Entflammbarkeit des Holzes oder massive Bauteile an gefährdeten Stellen vorgeschrieben und damit dem Naßbau Vorschub geleistet, der für das Holz sehr unzutraglich ist. Holz reagiert empfindlich auf Feuchtigkeitsschwankungen. Es heißt dieses prächtige, exakt und leicht bearbeitbare Material zu einem Baustoff zweiten Ranges herabdrücken, wenn man ihm das Schlucken großer Mengen Baufeuchtigkeit zumutet.

Wie steht es heute bei den Holzhäusern mit der Voraussetzung der Feuergefährlichkeit?

Wo Holz nicht imprägniert ist — über die Dauerhaftigkeit der Imprägniermittel stehen noch keine genügenden Erfahrungen zur Verfügung —, ist die *Entflammbarkeit* natürlich nach wie vor dieselbe. Anstatt der konstruktiv zu verwerfenden Putzverblendung haben wir aber heute eine Reihe von einwandfreien Isolierverkleidungen zur Verfügung, die im Trockenbau ausführbar sind. Bei den Brandversuchen der »Lignum« haben sich Eternitverkleidungen und Eichenholzriemen mit Nut und Feder, aber auch Tannenriemen mit Asbestunterlage vorzüglich bewährt. Eichenholz ist äußerst schwer entflammbar und hält in sehr hohen Temperaturen lange stand.

Sehr verändert hat sich die Wahrscheinlichkeit des *Feuerausbruches*. Die häufig Brände verursachenden

Einzelöfen und Herde mit Kohlen- oder Holzfeuerung sind in unseren Städten beinahe völlig verdrängt durch Etagen- oder Zentralheizung und durch den elektrischen oder den Gasherd. Rund ein Siebentel unserer schweizerischen Bevölkerung kocht schon heute elektrisch! Das elektrische Licht hat sich bis in unsere entlegenen Täler durchgesetzt. Kurz, die offene Flamme ist entweder ganz aus der Nähe des Holzes verdrängt oder doch wenigstens technisch einwandfrei gebannt.

Mit dem Einbau von Wasserleitungen in unseren Häusern und mit der Modernisierung unseres Feuerlöschwesens haben sich auch die Verhältnisse der *Feuerübertragung* grundlegend geändert. Die heutige Motorisierung und das ausgebildete Alarm- und Pikettensystem sowie unsere leistungsfähigen Straßen- und Hydrantennetze setzen unsere Brandwachen in den Stand, in kürzester Frist nach Brandausbruch die Feuerbekämpfung aufzunehmen. Die Bekämpfung offener Feuersbrünsten ist in unseren Städten selten geworden, noch seltener das Uebergreifen von Bränden auf benachbarte Häuser. Es kommt dazu, daß unsere neuerschlossenen Gebiete offener Bauweise meist so locker bebaut sind, daß die Feuerwehr mühelos von allen Seiten eingreifen kann.

Aus dieser neuen Situation müssen die nötigen Konsequenzen gezogen werden.

Es ist zu fordern:

1. Anpassung der Vorschriften, die eine Verhütung des Feuerausbruches bezwecken, an die konstruktiven Fortschritte des Holzhausbaues.
2. Erleichterung sämtlicher Vorschriften, die eine Verhütung der Feuerübertragung im Auge haben.

Im Rahmen von Forderung 1 ist namentlich eine Revision der Vorschriften über Brandmauern und über den Ausbau der Küchen und Waschküchen nötig. Die meisten Bauordnungen verlangen beim Zusammenbau von zwei oder mehreren Holzhäusern eine massive Brandmauer. Will man an diesem Prinzip festhalten, so ist wenigstens die Ausführung einer feuerhemmenden Trockenkonstruktion an Stelle der massiven Mauer zu gestatten. Es kommt auf Grund der Lignum-Brandversuche beidseitige Verschalung einer Fachwerkwand mit Eichenriemen oder mit Tannenriemen auf Asbestunterlage in Frage. Daß jedoch das Prinzip als solches im Hinblick auf das rasche Arbeiten unserer heutigen Feuerbekämpfung durchaus nicht selbstverständlich ist, beweist das Baugesetz der Stadt Stockholm, das bei zweigeschossigen Holzhäusern nur dann Brandmauern verlangt, wenn die gesamte überbaute Fläche 300 m^2 übersteigt.

Für Küchen und Waschküchen sollten grundsätzlich Verkleidungen in Eternit, Eichenriemen oder Tannenriemen auf Rohschalung mit Asbestzwischenlage zugelassen werden. An die beiden letzteren Ausführungsarten wäre freilich als Bedingung der Nachweis einwandfreier Lüftung zu knüpfen.

Forderung 2 betrifft die Vorschriften über Außenhaut, Dach- und Gebäudeabstände für Neubauten in Holz.

Die Lignum-Brandversuche über die Gefahr der Brandansteckung am Außern sind zwar interessant und aufschlußreich, auswertbar aber eigentlich nur für Ortschaften mit besonders schwierigen Verhältnissen, wie zum Beispiel Dörfer in Föhntälern und unwegsamem Berggebiet oder mit unentwickeltem Feuerwehrewesen. Denn angesichts normaler heutiger Verhältnisse mit raschster Feuerbekämpfung wäre es unlogisch, die Ansteckungsgefahr überhaupt als wesentlichen Faktor zu berücksichtigen. Deshalb ist in Städten und Ortschaften mit gut funktionierender Feuerbekämpfung für Neubauten in Gebieten offener Bauweise grundsätzlich jedes Dach zuzulassen, selbst das unimprägnierte Schindeldach. Die vielfach noch geltenden Vorschriften über harte Verkleidung der Außenwände müssen fallen. Jede Außenhaut, auch der unimprägnierte Schindelschirm, sollte zugelassen werden.

Endlich — und das ist das Wichtigste — muß die völlige Gleichstellung des Holzhausbaues mit dem

Massivbau bezüglich Gebäudeabstände gefordert werden.

Daß es damit, städtebaulich gesprochen, freilich noch nicht getan ist, zeigt ein Blick auf unsere überaus unerfreulichen Bebauungen offener Bauweise, deren Ursache neben der Disziplinlosigkeit und Eigenbrötlei der meisten Bauenden auch in unseren starren Gebäudeabstandsregelungen zu suchen ist.

Die Lösung findet sich wohl in einer allgemeinen, beweglicheren Gesamtregelung der Abstandsvorschriften, bei welcher die Bemessung des Gebäudeabstandes abhängig gemacht wird von dem Grade der Eingliederung eines Hauses in seine bauliche Umgebung und von den jeweiligen städtebaulichen Voraussetzungen. Schweden kennt längst solche bewegliche Regelungen. Diese Sonderaufgabe, die über den Rahmen des Holzhauses hinausgeht, kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht näher behandelt werden (in Heft 2, Jahrgang 1938 des »Werk« sind konkrete Vorschläge gemacht):

Es wird noch umfangreicher statistischer Erhebungen bedürfen, um die von der Ausstellung aufgestellten Forderungen zu untermauern und ihre Anpassung an örtliche Verschiedenheiten vorzubereiten. Die Materie ist sehr weitschichtig. Der richtige Grundsatz für die spätere Ausarbeitung dürfte wohl auch hier der der größeren Beweglichkeit und Differenzierung sein.

(Aus der Wegleitung des Kunstgewerbemuseums:
»Das Haus aus unserem Holz.«)

VERBANDSNACHRICHTEN

Für das genossenschaftliche Zürich

Die Genossenschaft ist der typische Versuch einer organisierten Selbsthilfe vieler Kleinen gegenüber den mächtigen Gebilden einer Minderheit von Großen und Starken. Sie hat sich durch mannigfache Kämpfe und Niederlagen hindurch entwickelt zu einer achtunggebietenden Macht, sowohl auf dem Gebiet des Konsums wie, für unsere Verhältnisse, auch auf demjenigen des Bauens und Wohnens.

In der Stadt Zürich haben insbesondere die Baugenossenschaften eine höchst erfreuliche Entwicklung erfahren dürfen. Bis 1937 sind im ganzen neben 1773 kommunalen Wohnungen 11 988 Wohnungen auf genossenschaftlicher Basis erstellt worden. Die Stadt Zürich zählt total 91 750 Wohnungen; die genossenschaftlichen Wohnungen machen also rund 13,1 Prozent aus. Von den rund 321 000 Einwohnern wohnt ungefähr jede sechste oder siebente Familie in einer genossenschaftlichen Wohnung. Die genossenschaftlichen Wohnungen zusammengenommen würden ungefähr eine Stadt von der Größe von Luzern oder Biel ergeben; sie wäre größer als Schaffhausen, Chur, Olten oder Aarau.

Die Genossenschaften haben in der schwersten Zeit, nämlich zur Zeit der Wohnungsnot und der Baukostenteuerung, gebaut. Sie haben damit Tausenden und Tausenden die Sorgen des Wohnungssuchens abgenommen. »Und trotzdem«, so schreibt das Statistische Amt der Stadt Zürich in einer neue-

sten Broschüre, »sind die Mietzinse der genossenschaftlichen Wohnungen im allgemeinen niedriger als diejenigen der Wohnungen im privaten Hausbesitz«, und es errechnet diese Differenz für das Jahr 1933 mit Fr. 200.— bis 400.— und stellt fest, daß die Differenz auch heute noch, wenn auch nicht mehr in diesem hohen Durchschnitt, bestehe.

Diese großartige Entwicklung war möglich dank einer verantwortungsvollen und für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung besorgten Stadtbehörde. Auch hierüber gibt die erwähnte Broschüre bemerkenswerte Details, auf die zurückzukommen ist, von denen aber hier nur eines angeführt werden soll. Die Stadt Zürich hat bis zum Jahre 1937 an die Baugenossenschaften im ganzen rund 71,5 Millionen Franken an Darlehen und in anderer Form rund 3,3 Millionen Franken gewährt. Die Genossenschaften haben ihr diese großzügige Hilfe gedankt, indem sie, mit verschwindenden Ausnahmen und trotz knappster Betriebsrechnung, bis Ende 1937 an die erwähnten Darlehen bereits wieder rund 13 Millionen zurückbezahlt haben. Die restierenden 58 Millionen Franken sind insofern mehr und mehr gesichert worden, als es den Genossenschaften möglich war, zusammen mehr als 32 Millionen Franken an eigenen Mitteln nach und nach aufzubringen und zu äufnen. Damit ist erreicht, daß heute rund 40 Millionen Franken städtischer Darlehen in der Belastungsgrenze der Bauten nur noch bis auf 80 Prozent der Anlagen gehen, also praktisch auch im Falle einer größeren Krise ohne weitere